|  |  |
| --- | --- |
|  | Honeywell-Platz 1 / Postfach 98157 DielsdorfTelefon 044 855 22 33Fax 044 855 22 39 |

**MERKBLATT**

**Vermögensverwaltung**

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft von verbeiständeten oder bevormundeten Personen sind folgende Grundsätze zu beachten:

* Grundlage bildet die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VVBV) vom 4. Juli 2012 vom Schweizerischen Bundesrates, welche am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist und per 01.01.2024 revidiert wurde.
* Bei der Vermögenssorge geht es immer um die Interessen der betroffenen Person. Vermögenssorge ist kein Selbstzweck.
* Grundsätzlich sind die Vermögenswerte von verbeiständeten oder bevormundeten Personen in erster Linie sicher und in zweiter Linie soweit möglich ertragsbringend anzulegen. Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation möglichst gering zu halten.
* Absolut unzulässig ist Bargeld und muss unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank oder Postfinance überwiesen werden, soweit es nicht für die Deckung kurzfristiger Bedürfnisse zur Verfügung stehen soll.
* Die Verwahrung der Finanzen und Wertschriften gehört zur Aufgabe der Beiständin bzw. des Beistandes. Zu diesem Zweck ist mit der Bank ein Hinterlegungsvertrag (Mustervertrag siehe Anhang) über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten abzuschliessen und durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu genehmigen.
* Bei der Wahl der Anlagen sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, wie das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und die Vermögensgrösse sowie der Versicherungsschutz.
* Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen sind ausschliesslich Anlagen nach Art. 6 VBVV (siehe Auszug auf Seite 2 des Merkblattes) zulässig.
* Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person es erlauben, sind zusätzlich Anlagen für weitergehende Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, nach Art. 7 VBVV (siehe Auszug) zulässig. Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der KESB. Sind die finanziellen Verhältnisse besonders günstig, so kann die KESB auch weitergehende Anlagen bewilligen.
* Vermögensanlagen, die im Wiederspruch zu Art. 6 und 7 VVBV stehen, müssen innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Auszug aus der Verordnung über die Vermögensverwaltung in Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) betreffend zulässige Anlagen nach Vermögenskategrien:

**Art. 6** Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

1 Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

1. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie;
2. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei anderen Banken oder bei der Postfinance bis zum Höchstbetrag nach Artikel 37*a* des Bankengesetzes vom 8. November 19343 pro Institut;
3. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
4. selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;
5. pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
6. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

2 Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d und e bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

**Art. 7** Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

1 Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 insbesondere folgende Anlagen zulässig:

1. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
2. Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf;
3. Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
4. gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
5. Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen;
6. Grundstücke.

2 Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3 Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

Anhang / Mustervertrag zum Kreisschreiben vom 26. November 2012 der DJI des Kt ZH

